

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

16 (19.1.1881)

Beilage zu Nr. 16 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 19. Januar 1881.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, auf Werften, bei der Ausführung von Bauen und in Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt nicht über 2000 Mark beträgt, sind bei einer von dem Reich zu errichtenden und für Rechnung desselben zu verwaltenden Versicherungsanstalt gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu versichern.

Den vorstehend aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme des Schiffsfahrts- und Eisenbahn-Betriebes sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantimeu und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Orts-Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das 300fache des täglichen Arbeitsverdienstes.

§ 2. Die Reichs-Versicherungsanstalt hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin.

Klagen aus Versicherungsgeschäften können gegen dieselbe nach Wahl der Versicherten bei dem zuständigen Gericht des Sitzes der Anstalt oder des Sitzes derjenigen Verwaltungsstelle, welche das Geschäft vermittelt hat, ange stellt werden.

§ 3. Die Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalt werden, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmungen darüber enthält, durch ein vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erlassendes Reglement geregelt.

Dasselbe hat namentlich Bestimmungen zu treffen:

- 1) über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Vorstandes,
- 2) über die thunlichst im Anschluß an die Bezirke der höheren Verwaltungsbehörden zu errichtenden Verwaltungsstellen und deren Befugnisse,
- 3) über die Bildung des Reservefonds,
- 4) über die Verwaltung und Anlegung des Kas senvermögens, insbesondere des Reservefonds,
- 5) über die Grundsätze, nach welchen die Jahresrechnung aufzustellen ist, und über die Prüfung derselben,
- 6) über die Veröffentlichung der Kas senabschlüsse,
- 7) über die Form der von der Anstalt zu erlassenden Bekanntmachungen und die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind.

§ 4. Die Tarife und Versicherungsbedingungen werden, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmungen darüber enthält, durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

Die Tarife sind längstens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch eine körperliche Verletzung, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, oder durch Tödtung entsteht.

§ 6. Der zu versichernde Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

- 1) In den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen.
- 2) In einem dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Dieselbe ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, welchen der Verletzte während der Zeit seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich bezogen hat.

Hat die Beschäftigung länger als ein Jahr gedauert, so ist der durchschnittliche Arbeitsverdienst des letzten Jahres zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

- a. Im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 66 $\frac{2}{3}$ Prozent des Arbeitsverdienstes.
- b. Im Falle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a., welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht unter 25 Prozent und nicht über 50 Prozent des Arbeitsverdienstes betragen darf.

§ 7. Der zu versichernde Schadensersatz soll für den Fall der Tödtung bestehen:

- 1) In 10 Prozent des Jahres-Arbeitsverdienstes als Ersatz der Beerdigungskosten.
- 2) Falls der Tod später als 4 Wochen nach dem Unfall

eingetreten ist, in den nach Ablauf derselben aufgewendeten Kosten der versuchten Heilung und in einer für die weitere Zeit der Krankheit zu gewährenden Unterstützung zum Betrage von 66 $\frac{2}{3}$ Prozent des bisherigen Verdienstes.

3) In einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährenden Rente, welche nach der Vorschrift des § 6 Nr. 2 Abs. 2 und 3 zu berechnen ist. Dieselbe beträgt:

- a. Für die Wittve des Getödteten bis zu ihrem Tode oder bis zur Wiederverheirathung 20 Prozent des Verdienstes. Für jedes aus der Ehe mit dem Verstorbenen hinterbliebene Kind erhöht sich die Rente für die Zeit bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres um 10 Prozent des Verdienstes, jedoch darf die Rente 50 Prozent des Verdienstes nicht übersteigen.
- b. Für jede mutterlose Waise, sowie für jede Waise, deren Mutter sich wieder verheirathet hat, für die Zeit bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre 10 Prozent, jedoch für mehrere Kinder zusammen nicht über 50 Prozent des Verdienstes.
- c. Für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter c. benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern, den männlichen Berechtigten vor den weiblichen gewährt.

Wenn die unter c. bezeichneten mit den unter a. und b. bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben sie einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8. Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen eingeschriebene Hilfskassen, sowie gegen sonstige Kranken-, Sterbe-, Znwaiden- und andere Unterstützungskassen zustehen, erleiden durch den Bezug der in den §§ 6 und 7 vorgesehene Entschädigungen keine Veränderung.

Landesgesetzliche Vorschriften, nach welchen solche Kas sen verpflichtet sind, den durch Betriebsunfälle betroffenen Arbeitern oder deren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, treten insoweit außer Kraft, als die Versicherung gegen die Folgen solcher Unfälle nach Maßgabe dieses Gesetzes Platz greift.

§ 9. Für jeden der in § 1 bezeichneten Betriebe muß eine sämtliche in demselben beschäftigte Personen umfassende Kollektivversicherung gegen eine feste Prämie stattfinden, welche vierteljährig nach Maßgabe der im abgelaufenen Vierteljahre an die beschäftigten Personen gezahlten Löhne und Gehälter zu bemessen ist.

§ 10. Die Prämienätze sind für die verschiedenen Arten der Betriebe nach Gefahrenklassen in Prozenten der gezahlten Löhne und Gehälter so zu bemessen, daß durch die Summe der Prämien außer den zu zahlenden Entschädigungen die Verwaltungskosten der Unfallversicherungsanstalt gedeckt werden.

§ 11. Die Versicherungsprämie ist anzubringen:

1) Für diejenigen Versicherten, deren Jahres-Arbeitsverdienst (vergl. § 6 Nr. 2 Abs. 4) 750 Mark und weniger beträgt,

zu zwei Drittel von Demjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt;

zu einem Drittel von dem Land-Armenverbande (§ 5 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870), in dessen Bezirk der Betrieb belegen ist, soweit an seine Stelle nicht nach verfassungsmäßiger Regelung, welche den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, ein anderer Verband oder der Staat tritt.

2) Für diejenigen Versicherten, deren Jahres-Arbeitsverdienst über 750 Mark beträgt,

zur Hälfte von Demjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt,

zur Hälfte von dem Versicherten.

§ 12. Die Versicherung ist von dem Vorstande des Land-Armenverbandes oder dem Bundesstaate zu bewirken, welcher nach § 11 Nr. 1 zur Prämienzahlung beizutragen hat.

Zu dem Ende hat der Verpflichtete von jedem zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in seinem Bezirke bestehenden, sowie von jedem nach diesem Zeitpunkte neu entstehenden Betriebe innerhalb einer Frist von vier Wochen der zuständigen Verwaltungsstelle der Reichs-Versicherungsanstalt eine Anzeige zu erstatten, in welcher die Art des Betriebes, die Zahl der darin gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen und die Höhe der zur Zeit gezahlten Löhne und Gehälter anzugeben sind.

Mit der Abendung dieser Anzeige an die Verwaltungsstelle gilt die Versicherung als abgeschlossen.

Dem Land-Armenverbande beziehungsweise dem Bundesstaate ist darüber ein Aufnahmeschein, welcher die Bezeichnung des Betriebes und den für den Betrieb festgestellten Prämienatz enthält, in zwei Exemplaren zuzufertigen, von denen das eine dem Betriebsunternehmer einzuhandigen ist.

§ 13. Gegen die Feststellung des Prämienatzes kann von den zur Prämienzahlung Verpflichteten binnen vierzehn Tagen vom Tage der Behändigung des Aufnahmescheins an auf Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde angetragen werden.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde be-

schränkt sich auf die Frage, ob die vom Bundesrath festgestellte Eintheilung in Gefahrenklassen in dem streitigen Falle richtig angewandt sei.

Weitere Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Prämie finden nicht statt.

Eine Ablehnung der Versicherung kann unter entsprechender Anwendung der in Absatz 1 und 4 enthaltenen Vorschriften angefochten werden.

§ 14. Den nach dem festgestellten Prämienatz und der Summe der Löhne und Gehälter berechneten Prämienbetrag für jeden versicherten Betrieb des Bezirks hat der Vorstand des Land-Armenverbandes bezw. der Bundesstaat nach Ablauf jedes Vierteljahres binnen vier Wochen unter Beifügung einer Nachweisung über die im abgelaufenen Vierteljahre in dem fraglichen Betriebe beschäftigt gewesenen Personen und der von denselben verdienten Löhne und Gehälter, welche nach dem von der Reichs-Versicherungsanstalt zu liefernden Formular anzustellen ist, an die zuständige Verwaltungsstelle der Reichs-Versicherungsanstalt einzusenden.

Ueber die geleistete Zahlung ist eine Quittung zu ertheilen.

§ 15. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet:

1) Ueber jeden zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden, sowie über jeden nach diesem Zeitpunkt neu begonnenen Betrieb, welcher unter den § 1 dieses Gesetzes fällt, binnen 14 Tagen eine Anzeige zu erstatten, welche die Art des Betriebes, die Zahl der darin gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen und die derzeitige Höhe der Löhne und Gehälter angibt.

2) Nach Ablauf eines jeden Quartals binnen vierzehn Tagen die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistende Quote des Prämienbetrages unter Beifügung einer nach dem im § 14 gedachten Formular aufgestellten Berechnung des letzteren einzuzahlen.

3) Aenderungen in der Einrichtung oder dem Gegenstande des Betriebes, welche für die Feststellung der Gefahrenklasse von Einfluß sind, binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Die unter Ziffer 1 bis 3 vorgeschriebenen Anzeigen und Einzahlungen erfolgen, soweit die Landes-Centralbehörden nicht andere Behörden dafür bestimmen, bei der Gemeindebehörde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat, und sind von dieser innerhalb der von den Landes-Centralbehörden festzusetzenden Frist an den Vorstand des Land-Armenverbandes, beziehungsweise an die zuständige Behörde des Bundesstaates zu befördern.

§ 16. Die Betriebsunternehmer sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Beitrag, welchen dieselben nach Maßgabe der von ihnen verdienten Löhne und Gehälter zu dem Prämienbetrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen.

Die Anrechnung erfolgt bei den im Laufe des Vierteljahres, für welches der Prämienbetrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer zur Einsicht sämtlicher Verpflichteten auszuliegenden Berechnung.

§ 17. Rückständige Prämienbeträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 18. Wird ein versicherter Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer binnen acht Tagen der nach § 15 zuständigen Stelle und diese binnen weiterer acht Tage der zuständigen Verwaltungsstelle davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist der Prämienbetrag für die Zeit nach Ablauf des letzten Vierteljahres, nach Wochen berechnet, unter Beifügung einer Berechnung einzuzahlen. Jede angefangene Woche ist dabei für voll zu rechnen.

Wer der Verpflichtung zur Anzeige nicht rechtzeitig nachkommt, haftet der Reichs-Versicherungsanstalt für denjenigen Prämienbetrag, welcher zu zahlen gewesen wäre, wenn der Betrieb noch bis zur nachträglichen Anzeige in dem Umfange des letzten Vierteljahres fortgedauert hätte.

§ 19. Die Reichs-Versicherungsanstalt hat das Recht, durch Beauftragte zu kontrollieren, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen der Prämienbeträge auf richtigen Grundlagen aufgestellt sind, und zu dem Ende an Ort und Stelle diejenigen Geschäftsbücher einzusehen, in welchen die Lohn- und Gehaltszahlungen verrechnet werden. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den legitimirten Vertretern der Reichs-Versicherungsanstalt die fraglichen Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Die mit dieser Kontrolle Beauftragten sind eidlich zu verpflichten, Thatsachen, welche durch die Kontrolle zu ihrer Kenntniß gelangen, Niemandem als den ihnen vorgesetzten Stellen der Reichs-Versicherungsanstalt mitzutheilen.

§ 20. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine körperliche Verletzung erleidet, welche voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen oder den Tod zur Folge haben wird, ist von dem Betriebsunternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter bei der Orts-Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß, wenn der Betrieb in einer Stadt von mehr als 2000 Einwohnern belegen ist, spätestens zwei, sonst spätestens drei Tage nach dem Zeitpunkte erfolgen, wo der Verpflichtete von der erfolgten Tödtung oder von der Verletzung Kenntniß erlangt.

Dieselbe kann für den Unternehmer von Demjenigen

erstattet werden, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte.

Form und Inhalt der Anzeige werden vom Reichskanzler festgestellt.

§ 21. Die Vorstände der unter Verwaltung von Reichs- und Staatsbehörden stehenden Betriebe haben die Anzeige der vorgelegten Dienstbehörde zu erstatten.

§ 22. Die Orts-Polizeibehörden, im Falle des § 21 die vorgelegten Dienstbehörden, haben die bei ihnen eingehenden Unfallanzeigen nach Eintragung des Inhalts derselben in ein von ihnen zu führendes Unfallverzeichnis alsbald an die höhere Verwaltungsbehörde einzufenden und gleichzeitig die zuständige Verwaltungsstelle der Reichs-Versicherungsanstalt von dem Unfall zu benachrichtigen.

§ 23. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall ist von der Orts-Polizeibehörde so bald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

- 1) Veranlassung und Art des Unfalls,
- 2) die getödteten oder verletzten Personen,
- 3) die Art der vorgekommenen Verletzungen,
- 4) der Verbleib der verletzten Personen,
- 5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

Die Reichs-Versicherungsanstalt und die nach § 11 Nr. 1 zur Prämienzahlung Verpflichteten können durch einen Vertreter oder in Person an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen. Zu dem Ende ist ihnen von der Einleitung der letzteren rechtzeitig Kenntniß zu geben. Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Beteiligte und auf Antrag der Reichs-Versicherungsanstalt auf deren Kosten Sachverständige zuzuziehen. Von dem über die Untersuchung aufzunehmenden Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist sämmtlichen Beteiligten auf ihren Antrag Einsicht oder gegen Erstattung der Kopialien Abschrift zu gewähren.

Bei den in § 21 bezeichneten Betrieben liegt es der vorgelegten Dienstbehörde ob, die Untersuchung nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 24. Sind versicherte Personen in Folge eines Unfalls getödtet, so hat die zuständige Verwaltungsstelle der Reichs-Versicherungsanstalt sofort nach Abschluß der Untersuchung (§ 23) oder falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Hat der Unfall nur Verletzungen versicherter Personen zur Folge gehabt, so ist nach Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt des Unfalls die Feststellung der Entschädigung für diejenigen verletzten Personen, welche alsdann noch völlig oder theilweise erwerbsunfähig sind, vorzunehmen.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung befinnen, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu beschränken, im Uebrigen aber die Feststellung der Entschädigung bis zur Beendigung des Heilverfahrens auszusetzen.

§ 25. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Unfalls bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Reichs-Versicherungsanstalt anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; andernfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Abgelehnte Entschädigungsansprüche sind verjährt, wenn sie nicht innerhalb dreier Monate nach Behändigung des Ablehnungsbescheides im Wege gerichtlicher Klage geltend gemacht werden.

§ 26. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Antrag der Reichs-Versicherungsanstalt diejenigen Thatfachen zu ermitteln, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

§ 27. Die Betriebsunternehmer, bei welchen die getödteten oder verletzten Personen zur Zeit des Unfalls beschäftigt gewesen sind, sind verpflichtet, eine Nachweisung der von denselben während der Zeit ihrer Beschäftigung oder falls diese länger als ein Jahr gewährt hat, während des letzten Jahres verdienten Löhne und Gehälter der Reichs-Versicherungsanstalt auf deren Antrag einzureichen.

§ 28. Die Reichs-Versicherungsanstalt hat über die von ihr vorgenommene Feststellung der Entschädigungen jedem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen, durch die zuständige Orts-Polizeibehörde zustellenden Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen ist.

§ 29. Die von der Reichs-Versicherungsanstalt vorgenommene Feststellung kann im Wege des ordentlichen Prozesses angefochten werden. Der Anspruch verjährt in drei Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheides an.

§ 30. Nach endgültiger Feststellung der Entschädigung ist dem Berechtigten eine Bescheinigung über die ihm aus der Reichs-Versicherungsanstalt zustehenden Bezüge unter Angabe der Hebestelle und der Zahlungsstermine auszustellen.

Tritt in den Verhältnissen, von welchen die Entschädigungsberechtigung oder die Höhe abhängt, eine Veränderung ein, so ist das in den §§ 24 bis 29 vorgeschriebene Verfahren von Amtswegen oder auf Antrag des Beteiligten zu wiederholen.

Die Vorschrift des § 25 Absatz 1 findet jedoch nur im Falle des nachträglich eintretenden Todes des Verletzten

Anwendung. Eine Erhöhung der im § 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

§ 31. Die Reichs-Versicherungsanstalt kann für die Rente, welche als Entschädigung für Erwerbsunfähigkeit festgestellt ist, auf Antrag des Entschädigungsberechtigten und mit Zustimmung des Vorstandes des Orts-Armenverbandes, in dessen Bezirk der erstere seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen des zuständigen Land-Armenverbandes, den derzeitigen Werth derselben ganz oder theilweise in Kapital auszahlen. Mit Auszahlung dieses Kapitals erlischt der Anspruch auf die Rente oder den entsprechenden Theil derselben.

§ 32. Auf Antrag des Vorstandes desjenigen Orts-Armenverbandes, in dessen Bezirk die Angehörigen des Rentenbezugs-Berechtigten ihren Unterstützungswohnsitz haben oder in Ermangelung eines solchen des zuständigen Land-Armenverbandes, kann die Reichs-Versicherungsanstalt einen Theil der dem Berechtigten zukommenden Rente dem Armenverbande zur Verwendung für diejenigen Angehörigen überweisen, hinsichtlich deren der Berechtigte der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt nachweislich nicht nachkommt.

§ 33. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter gegen die Reichs-Versicherungsanstalt können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch gepfändet werden.

§ 34. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Reichs-Versicherungsanstalt und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

§ 35. Wenn in einem unter den § 1 fallenden Betriebe, für welchen eine Unfallversicherung bei der Reichs-Versicherungsanstalt nicht abgeschlossen ist, eine darin beschäftigte Person durch einen Unfall getödtet wird oder eine körperliche Verletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, so ist der Betriebsunternehmer zur Leistung der in den §§ 6 und 7 bestimmten Entschädigung verpflichtet, wenn er nicht nachweist, daß er die im § 15 Nr. 1 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig erstattet hat.

Wird dieser Nachweis geführt, so trifft die gleiche Verpflichtung den Land-Armenverband beziehungsweise den Bundesstaat, welcher nach § 12 verpflichtet war, die Versicherung zu bewirken.

Auf die Feststellung und Zahlung der Entschädigung finden die Vorschriften der §§ 22 bis 34 Anwendung.

§ 36. Ist ein Unfall durch grobes Verschulden des Betriebsunternehmers oder, falls derselbe eine nicht handlungsfähige Person ist, seines gesetzlichen Vertreters oder durch Zuwiderhandeln derselben gegen die auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung erlassenen allgemeinen Vorschriften oder besonderen Anordnungen herbeigeführt, so haftet der Unternehmer der Reichs-Versicherungsanstalt für alle Ausgaben, welche sie auf Grund dieses Gesetzes in Folge des Unfalls zu leisten hat. Für die zu übernehmende Rente kann in diesem Falle der Kapitalwerth derselben gefordert werden.

§ 37. Bei Bauten gilt als Betriebsunternehmer im Sinne dieses Gesetzes derjenige, welcher die Ausführung eines solchen für eigene Rechnung bewerkstelligt. War ihm die Ausführung von einem andern Unternehmer, welcher dieselbe zunächst übernommen hatte, überlassen, so ist der letztere für die Erfüllung der dem Betriebsunternehmer durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen als Selbstverpflichteter mitverantwortlich.

§ 38. Wer die nach § 15 Nr. 2 einzureichende Berechnung oder die nach § 27 einzureichende Nachweisung auf unrichtigen Grundlagen aufstellt, wird, sofern nicht der § 263 des Strafgesetzbuchs Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 39. Wer die im § 19 vorgeschriebene Vorlegung der Geschäftsbücher verweigert, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§ 40. Wer den ihm nach § 15 Nr. 3 und § 20 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 41. Wer die im § 15 Nr. 1 vorgeschriebene Anzeige oder die in Nr. 2 daselbst bezeichnete Berechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht einreicht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

§ 42. Der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken u. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, findet bei Verletzungen und Tödtungen, für welche nach diesem Gesetze Entschädigung gefordert werden kann, nicht ferner Anwendung.

Ansprüche auf Ersatz des durch Betriebsunfälle verursachten Schadens, welche denselben Personen oder ihren Hinterbliebenen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zustehen, werden mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß die Berechtigten sich auf den ihnen zukommenden Schadensersatz dasjenige anrechnen lassen müssen, was ihnen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu Theil wird.

§ 43. Arbeiter, für welche durch dieses Gesetz eine Versicherung für die Folgen von Unfällen vorgeschrieben ist, sind berechtigt, daneben eine weitere Versicherung für eigene Rechnung bei der Reichs-Versicherungsanstalt abzuschließen.

Gegenstand dieser Versicherung ist die Gewährung eines Zuschusses zu den in den §§ 6 und 7 festgesetzten Renten. Die Höhe des zu versichernden Zuschusses wird von dem Versicherungsnehmer bestimmt, darf jedoch die Hälfte der in den §§ 6 und 7 festgesetzten Beträge nicht übersteigen. Die Versicherungsprämie wird nach den für die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung festgestellten Tarifen berechnet.

§ 44. Für die im Dienste Anderer beschäftigten gewerblichen Arbeiter, für welche die Versicherung durch dieses

Gesetz nicht vorgeschrieben ist, können Versicherungen gegen die Folgen von Betriebsunfällen bei der Reichs-Versicherungsanstalt abgeschlossen werden.

Gegenstand der Versicherung ist, für den Fall der völligen oder theilweisen Arbeitsunfähigkeit, eine für die Dauer derselben an den Verletzten zu zahlende Rente, für den Fall des Todes, eine an die im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen für die daselbst vorgeschriebene Dauer zu zahlende Rente.

Die Höhe der zu versichernden Rente bestimmt der Versicherungsnehmer; jedoch soll die Rente für den Fall der völligen Arbeitsunfähigkeit 600 Mark, für den Fall des Todes 450 Mark nicht übersteigen.

§ 45. Durch Beschluß des Bundesraths kann der Geschäftsbetrieb der Reichs-Versicherungsanstalt auf Lebensversicherungen für die im Dienste Anderer beschäftigten gewerblichen Arbeiter bis zum Betrage von 6000 Mark ausgedehnt werden.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Versicherungen für den Fall der in Folge von Krankheit oder Alter eingetretenen Arbeitsunfähigkeit bleibt weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 46. Die Tarife für die in den §§ 44 und 45 Absatz 1 vorgesehenen, sowie die Versicherungsbedingungen für die in den §§ 43, 44, 45 Absatz 1 vorgesehenen Versicherungen werden durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

Den Versicherungsnehmern sollen hinsichtlich des Abschusses der Versicherungen und der Einzahlung der Prämien thunlichst dieselben Geschäftsbedingungen zu Theil werden, welche für die gesetzlich notwendigen Versicherungen Platz greifen. Zu dem Ende haben sich die Arbeitgeber, sowie die von den Landes-Centralbehörden zu bestimmenden Landes- und Kommunalbehörden der Geschäftsvermittlung zwischen der Reichsversicherung und den Versicherungsnehmern, soweit eine solche in den Versicherungsbedingungen vorgesehen wird, zu unterziehen.

§ 47. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrath bestimmt.

Vermischte Nachrichten.

— (Fürst Bismarck in Lauenburg 1865.) In der literarischen Beilage der „Wiener Monatsrevue“ erzählt Dr. Moris Busch: „Durch den Gasteiner Vertrag war das Herzogthum Lauenburg in den Besitz Preussens gelangt. Dieses Ländchen war eine juristische Kuriosität und im Vergleiche mit den benachbarten Staaten, selbst mit Mecklenburg, eine Monstruosität. Es repräsentirte den Rechtszustand des siebzehnten Jahrhunderts in Verfeinerung und hätte, wenn es angegangen wäre, unter den Kuriositäten des Germanischen Museums einen Platz finden sollen. Nun ging am 25. September 1865 König Wilhelm hinüber, um in Rastenburg, der Hauptstadt des Herzogthums, die Huldbildung und den Teuschwur seiner neuen Unterthanen entgegenzunehmen. An der Grenze, in Büchen, empfing ihn eine Deputation der Stände mit einer Anrede, in der es unter Anderem hieß: „Wir haben Ew. Majestät Wort, uns gerecht nach Landesitte und Landesrecht regieren zu wollen“, womit ohne Zweifel die Konservirung des feudalen Schlandrians gemeint war, worüber aber der König in seiner Antwort nichts verlauten ließ. War das schon verstimmd, so sollte es bald noch ganz anders kommen. Am Nachmittage des 25., dem am 26. die Zeremonie in der Rastenburg betriebe folgen sollte, genießt Bismarck, der den Monarchen begleitet, auf dem schönen Landsee bei der Stadt die Abendluft, und zwar in Gesellschaft eines Hrn. v. Bülow, Erblandmarschalls und Sprechers der Stände, des Meisters eines Junkers von der echten Sorte. Da letzterer bisher noch nichts von einer Bestätigung der Privilegien gehört hat, so faßt er sich zuletzt ein Herz und fragt: „à propos, wie steht es mit unserem Reize, Excellenz? Ich hoffe, daß Se. Majestät ihn bestätigen wird, bevor er unsere Huldbildung verlangt.“ „Ich vermute, daß der König das nicht thun wird“, versetzt Bismarck. „Dann“, erwidert Junker v. Bülow, „werden wir uns morgen mitten in der Kirche weigern, zu schwören.“ „Je nun“, entgegnet der Minister kühl, „da werden Sie morgen mitten in der Kirche der nächsten preussischen Provinz einverleibt werden.“ Und so fahren die beiden Herren, Bülow wahrscheinlich ein bisschen verlegen und verstimmt, in ihrer Unterhaltung über die Reize der Gegend fort. In sein Quartier zurückgekehrt, entwirft Bismarck ein königliches Dekret, welches die Einverleibung Lauenburgs in die Provinz Brandenburg verhängt und für den Fall, daß die adeligen Herrschaften den Schwur und die „rechte Echuldbildung“ wirklich verweigern sollten, verlesen werden und mit der Aufforderung an die Anwesenden, in Masse zu schwören, endigen soll — einer Aufforderung, der vom Volke unabweisbar mit Begeisterung entsprochen worden wäre. Er versichert sich der Zustimmung des Königs zu dem Dekrete, und mit diesem kleinen Torpedo in der Rocktasche betritt er am nächsten Morgen die Kirche. Man singt ein Lied, es folgt eine Predigt vom Superintendenten, dann werden die Vasallen zum Schwur aufgerufen. Bülow soll den Anfang machen. Böggernd tritt er vor, bleibt einen Augenblick stehen und sieht Bismarck an, begegnet aber einem festen und ein ganz klein wenig verächtlichen Blicke und geht nun zum Altare hinauf und schwört. Alle Uebrigen folgen und thun dergleichen. Keine Bestätigung des Reizes! Ich schloß die kleine hübsche Geschichte aus der denkbar besten Quelle.“

Literatur-Anzeigen.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 33. Bd. 4. Heft. Inhalt: Ordnungen der Stadt Oberkirch. (Schluß.) (Hartfelder.) — Die Aufschwöbung des Konstanzer Domdekan's Joh. Sigmund von Wolfart als Domherr zu Eichstätt. (Roth v. Schreckenstein.) — Zu Peter Luders Lobrede auf Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen. (Wattenbach.) — Badische Literatur aus den Jahren 1877—1879. (Hartfelder.) — Register.

Studien der evangelisch-protestantischen Geisteslichen des Großherzogthums Baden. 6. Jahrgang. 4. Heft. Inhalt: Das Buch Eber. Eine exegetische Betrachtung von Dr. Blitt. — Wie würde sich der äußere Lebensablauf Jesu chronologisch und geographisch gestalten wenn er ausschließlich nach dem Johannes Evangelium gezeichnet würde, und wie verhält sich dieser Abriß zu dem geographisch-chronologischen Grundriß des Lebens Jesu bei den Synoptikern? Von E. Goldammer. — Scholastik und Reformation. Katholizismus und Protestantismus. Von Dr. Blitt. — Verzeichniß der badischen Geistlichen.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Börsenberichte vom 17. Jan. Frankfurt: fest, doch wenig Umsatz. Deutsche Staatspapiere sehr fest. 4 Proz. in Markt 100 1/2 bez. Deister. Silberrente gut behauptet. Gold- und Papierrenten schwächer. Russen lebhaft und höher. Deister. Prioritäten kaum verändert. Amerikaner meistens höher. Von Deister. Bahnen nur Bodenbacher und Buschbacher erheblich höher; deutsche Bahnen und Banken eher matt. Die Abendbörse war fest. Kurse zogen an.

Paris: fest. Spielpapiere, Banken und Bergwerke gut behauptet. Bahnen sowie namentlich österreichische und russische Werthe steigend. Geld 3/4 Proz. Paris: anfangs fest, dann flau auf große Verkäufe von Renten in Erwartung der Emission neuer amortisabler Rente in Höhe von 800 bis 1000 Millionen auf März bis Juli d. J. — Dreiprozentige Rente verlor über 1/2 Proz. Wien: still, umsatzlos.

Frankfurter Produktenbörse vom 17. Jan. (Ftbl. Stg.)

Seite Resultatsübersicht. 1 Zent. = 2 Rant. 7 Gulden hoch, umr. holländ. = 12 Rant., 1 Gulden 8. B. = 2 Rant., 1 Rente = 80 Rfg.

Table with columns for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bonds. Includes entries like Baden 3/4 Obligat., Bayern 4 Obligat., etc.

Weizen fest. Roggen do. Gerste unv. Hafer do. Rübbel un-

verändert. Branntwein do. Weizen (per 100 Kilo) netto effekt. hiesiger und Wetterauer 23, fremder 22 1/2-23, per diesen Monat 22 1/2-23, Roggen (pr. 100 Kilo) netto effekt. hiesiger 21 1/4-1/2, fremder 21 1/4-1/2, per diesen Monat 21 1/4-1/2. Gerste (per 100 Kilo netto) effektiv hiesiger und Wetterauer 17 1/2-18 1/2, fremde 18 1/2-20. Hafer (per 100 Kilo netto) effektiv hiesiger 14 1/2, fremder 14-1/2, per diesen Monat 14. Delsaaten (per 100 Kilo netto) Raps effektiv, Rübsen —. Rübbel (per 50 Kilo netto) effektiv ohne Fas hiesiger 31, in Partien von 50 Ztr., eff. ohne Fas fremdes in Partien von 50 Ztr. per diesen Monat —, per Oktober —. Branntwein (50% Extr. per 160 Liter) effektiv ohne Fas 53.

Auf Lieferung mindestens 70 Kilo Naturgew. per 100 Liter. Auf Lieferung mindestens 37 nach Fischer's Delwaage incl. Fas mit Eisenband.

Getreide hatte am heutigen Markte regen Handel bei durchaus fester Preisbildung. Weizen stand seitens der Mühlen in guter Frage, die zu bestehenden Preisen leichte Befriedigung fand; es scheint, daß der merklich sich bessernde Absatz in Mehl seinen belebenden Einfluß nicht verfehlt. In Roggen war bei knapper Offerte und höheren Forderungen das Geschäft beschränkt. Gerste und Hafer belebter und höher. Wir notiren: Weizen, hiesiger und Wetterauer 23 M., Roggen, Fälscher 21 1/2 M., französischer 21 1/2-22. Gerste, fränkische 19-20 M., Fälscher 19-20 1/2 M., Hafer hiesiger 14-14 1/2 M., altbayerischer 14-14 1/2 M. Alles per 100 Kilo effektiv loco hier.

Berlin, 17. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen

Frankfurter Kurze vom 17. Januar 1881.

Table with columns for Salis, Rhein, Dester, and various financial instruments. Includes entries like Salis, Carl-Ludwig, Rhein, Kreditbank, etc.

per April-Mai 207.50, per Mai-Juni 208.50, per Juni-Juli 209.50. Roggen per Januar 205.50, per April-Mai 197.—, per Mai-Juni 198.50. Rübbel loco 53.60, per April-Mai 53.60, per Mai-Juni 54.—. Spiritus loco 53.30, per Januar-Februar 54.25, per April-Mai 55.25, per Mai-Juni 55.30. Hafer per April-Mai 152.25, per Mai-Juni 152.25. Petroleum per Januar-Februar 26.70. Weizenmehl loco Nr. 0.30.50, Nr. 00.29.—. Roggenmehl loco Nr. 0.29.50, per Januar 27.50, per April-Mai 27.75, per Mai-Juni 27.30. Wetter: Frost.

Blin, 17. Jan. Weizen loco hiesiger 22.—, loco fremder 22.—, per März 21.60, per Mai 21.65. Roggen loco hiesiger 21.—, per März 20.35, per Mai 19.90. Hafer loco 15.—. Rübbel loco 29.50, per März 28.70, per Oktober 29.10.

Bremen, 17. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.60, per Februar 8.70, per März —, per Aug.-Des. 9.70. Fester. Amerikanisches Schweinefett Wilcox (nicht verzollt) 49 1/2.

Paris, 17. Jan. Rübbel per Jan. 71.50, per Febr. 72.25, per März-April 73.—, per Mai-Aug. 74.50. Spiritus per Jan. 61.75, per Mai-Aug. 61.25. Zucker, weißer, bispon- Nr. 3, per Jan. 66.—, per März-April 66.50. — Nr. 4, per Jan. 61.50, per Febr. 61.25, per März-April 60.50, per März-Juni 60.10. — Weizen per Jan. 28.75, per Febr. 28.50, per März-April 28.50, per März-Juni 28.25. — Roggen per Jan. 22.25, per Febr. 22.50, per März-April 22.50, per März-Juni 22.50.

Antwerpen, 17. Jan. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raff. Type weiß, bispon. 23 3/4 b., 23 3/4 b. Rotterdam, 16. Jan. Der Dampfer „Amsterdams“ der Niederländisch-Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist gestern in New-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Defestliche Zustellungen. A.374.2. Nr. 271. Freiburg. David Günzburger in Brisach, Lippmann Günzburger Wittw. von da, Wirth Nikolaus Bau von da, die Rechtsnachfolger des verstorbenen Fabrikanten Josef Müller von da, vertreten durch Hermann Müller von da, und Holzhandler Heinrich Ullmann von da, künftliche vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. D. Mayer und Sinauer in Freiburg, klagen gegen Siegel Daniel Guttsell von Wiederrimingen, s. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, aus Kauf, Darlehen und Bürgschaft, mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten:

- a. zur Zahlung von 550 M. nebst Zinsen an David Günzburger
b. zur Zahlung von 1047 M. 26 Pf. nebst Zinsen an Lippmann Günzburger Wittwe,
c. zur Zahlung von 1487 M. 52 Pf. nebst Zinsen an die Rechtsnachfolger des verstorbenen Fabrikanten Josef Müller,
d. zur Zahlung von 31. M. an Heinrich Ullmann,
e. zur Schadloshaltung des Nikolaus Bau für den Betrag von 500 M. nebst 6% Zins vom 8. Septbr. 1879,

und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf

Mittwoch den 6. April 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 11. Januar 1881. Werrlein, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

A.446.2. Nr. 366. Freiburg. Der Flechner W. Willisch zu Freiburg, vertreten durch Anwalt Schilling dahier, klagt gegen den Zimmermann Franz Kempf von Freiburg, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Darlehensvertrag vom 23. April 1880, mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 320 M. nebst 5% Zins seit dem Tage der Zustellung der Klage, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf

den 5. April 1881, Vorm. 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 14. Januar 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Dr. Sardan.

A.431.2. Nr. 375. Karlsruhe. Der Brauereibesitzer Friedrich Rieger zu Maulbronn, vertreten durch Rechtsanwalt Vatterer zu Forzheim, klagt gegen den Bierwirth Karl Meyer zum Bären in Forzheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Wechselaccept vom 7. November 1880 über 500 M., zahlbar am 31. Dezember 1880, mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Summe von 500 Mark nebst 6% Zins vom 31. Dezember 1880, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsachen des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Mittwoch den 2. März 1881, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 9. Januar 1881. Amann, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

A.432.2. Nr. 379. Karlsruhe. Der Bierbrauer Friedrich Rieger zu Maulbronn, vertreten durch Rechtsanwalt Vatterer in Forzheim, klagt gegen den Bierwirth Karl Meyer zum Bären zu Forzheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Verkauf von Bier zur Verwirthung zu vereinbarten und üblichem Preis im Betrage von 1339 M. 18 Pf., ferner eines Billards um 600 M., woran noch 190 M. restiren, mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten nebst 5% Zins vom Tage der Ladung und auf vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils gegen anerbottene Sicheheitsleistung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Montag den 28. März 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 9. Januar 1881. Amann, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

A.515.1. Nr. 359. Karlsruhe. Der Kaufmann J. Henninger zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Frey in Karlsruhe, klagt gegen die Michael Sacker Wittwe, Margaretha, geb. Kell von Jänsenhausen, und Genossen, darunter insbesondere Jakob Sacker, Kaufmann von da, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Anfechtung von Kaufverträgen über die gesammte Ladeneinrichtung sammt Waaren von Michael Sacker Wittwe an Müller Jakob Einzmann und von diesem weiter an Jakob Sacker, mit

dem Antrage auf Unwirksamkeitserklärung der Kaufverträge zwischen dem Beklagten vom 1. März 1880 dem Kläger gegenüber und Verurteilung der Beklagten zum Ersatz jedes entstandenen und noch entstehenden Schadens aus ihrer Handlungsweise unter Haftbarkeit eines Jeden für das Ganze, und ladet die Beklagten, insbesondere den Beklagten Jakob Sacker, zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Dienstag den 29. März 1881, Vorm. 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1881. Amann, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

A.526.1. Nr. 1195. Forzheim. Der Landwirth Johann Georg Bachtold, Christian Sohn, zu Brödingen, klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Eisenbahnarbeiter Jakob Friedrich Wöhner von Brödingen wegen einer Darlehensforderung von 111 Mark nebst 5% Zins hieraus vom 30. Januar 1880 an mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung obigen Betrages sammt Zins, sowie vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Forzheim auf

Samstag den 26. Februar 1881, Vormittags 9 Uhr,

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Forzheim, den 15. Januar 1881. Sigmund, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

A.410.2. Nr. 505. Mannheim. Der Schneider Johann Koch in Mannheim klagt gegen seine Ehefrau, Margaretha, geborne Schuster, s. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, mit dem Antrag, die zwischen ihnen bestehende Ehe wegen Ehebruchs und grober Verunglimpfung für geschieden zu erklären, und ladet dieselbe zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht Mannheim, Civilkammer, auf Mittwoch den 30. März d. J., Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen beim genannten Gerichtshofe zugelassenen Rechtsanwalt zu ihrer Vertretung zu bestellen. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 11. Januar 1881. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts. Jung, Secretär.

A.522.1. Nr. 718. Mannheim. Die Frau Dr. Pauline Cuzn Wittwe zu Heidelberg, vertreten durch Rechts-

anwalt Fürst daselbst, klagt gegen den Gastwirth Georg Grund, früher in Heidelberg, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Mietvertrag vom Jahr 1880, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 1270 Mark nebst 5% Zinsen vom Klagezustellungstage, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf den 9. April 1881, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mechler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

A.409.2. Nr. 1227. Bruchsal. Auf Antrag des Franz Kistner von Ubstadt als Bevollmächtigter der Jakob Brecht Wittwe von da, Letztere als Vormünderin ihrer Kinder Nikolaus, Franziska und Karl Brecht von da, werden alle Diejenigen, welche an dem untenbezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband ruhende Rechte haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Samstag den 26. Februar 1881, Vormittags 8 Uhr, festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

Gemarkung Bruchsal: I. Dem Karl Friedrich Brecht in Ubstadt gehörig: 1 Btl. Weinberg im Glöckelsberg, neben Josef Stempel und selbst. II. Dem Nikolaus Brecht minderjährig von da gehörig: 1 Btl. 5 Rth. Acker im Kollberg, neben Daniel Blum und Emil Niederbühl.

Bruchsal, den 5. Januar 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Rittelmann.

A.413.2. Nr. 221. Kork. Die Wittwe v. Michael Herrler v. Maria, geb. Köbel in Duerbach, besitzt auf der Gemarkung Legelsburt 8 Nr. 32 Nr. Acker in der Biet, neben Johann Seyfried und Michael Luch von Legelsburt, ohne daß sich über den Eigenthumsverwerb ein Grundbucheintrag vorfindet.

Es werden nun alle Diejenigen, die an der bezeichneten Liegenschaft in dem Urtheil des hiesigen Großh. Land-Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen wurde die Ehefrau des Bernhard dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefor-

dert, solche spätestens in dem vom Großh. Amtsgericht Kork auf Donnerstag den 17. Februar 1881, Vormittags 10 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls auf klägerischen Antrag die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Kork, den 10. Januar 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Heberle.

A.465. Nr. 1225. Bruchsal. J. S. des Landwirths Paul Wibe-

mann in Forst gegen unbekannt Dritte, Aufgebot betr.

Nachdem auf unsere Aufforderung vom 11. November v. J., Nr. 28,892, Rechte oder Ansprüche genannter Art an den dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem Antragsteller gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 8. Januar 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Rittelmann.

Konkursverfahren. A.521. Nr. 595. Kenzingen. Ueber den Nachlaß des am 22. Juni 1880 verstorbenen Küfers Johann Georg Dienlin von Weisweil ist von dem Großh. Amtsgericht Kenzingen am 13. Januar 1881, Nachmittags 5 Uhr, der Konkurs eröffnet, der Großh. Notar Kuenzler hier zum Konkursverwalter ernannt, offener Arrest erlassen, die Frist zu den nach § 108 R.D. vorgeschriebenen Anzeigen und zur Anmeldung der Forderung bis zum 11. Februar, der Wahl- und allgemeine Prüfungstermin auf Freitag den 25. Februar 1881, Vorm. 9 Uhr, festgesetzt worden.

Kenzingen, den 13. Januar 1881. Adler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

Vermögensabsonderungen. A.523. Nr. 241. Waldshut. Die Ehefrau des Landwirths Martin Gantert von Horheim, Paulina, geb. Boll, vertreten durch Anwalt Straub dahier, hat gegen ihren genannten Ehemann bei Großh. Landgerichte Waldshut Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor der Civilkam-

mer Termin auf Donnerstag den 10. März d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt ist.

Waldshut, den 15. Januar 1881. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts. Seifert.

A.512. Nr. 716. Konstanz. Durch an der bezeichneten Liegenschaft in dem Urtheil des hiesigen Großh. Land-Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen wurde die Ehefrau des Bernhard dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefor-

ihres Ehemannes abzulösen.
Dies wird zur Kenntnismahme der
Gläubiger hiermit veröffentlicht.
Konstanz, den 13. Januar 1881.
Die Gerichtsschreiberei
am Großh. bad. Landgericht.
W o l f.

N. 514. Nr. 609. Karlsruhe.
Durch Urteil des Großh. Landgerichts
vom 16. Dezember v. J. wurde die
Ehefrau des Bäckers Otto Emmerich
von Tiefenbach, Rosa, geb. Heitlinger,
für berechtigt erklärt, ihr Vermögen
von demjenigen ihres Ehemannes abzu-
lösen.
Dies wird zur Kenntnismahme der Gläu-
biger hiermit veröffentlicht.
Karlsruhe, den 15. Januar 1881.
Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
A m a n n.

Verfallensverfahren.
N. 438.1. Nr. 208. Karlsruhe.
Franz Josef Schütz, Zimmermacher
von Karlsruhe, welcher vermisst ist,
wird aufgefordert,
binnen Jahresfrist
von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte
Kenntniß anher zu geben, widrigenfalls
er für verfallen erklärt u. sein Vermö-
gen den nächsten Erbberechtigten gegen
Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz
übergeben würde.
Karlsruhe, den 2. Januar 1881.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber:
F r a n k.

Entmündigungen.
N. 447. Nr. 741. Engen.
Friedrich von Weil wurde durch Erkennt-
niß vom 22. Novbr. 1880, Nr. 24,872,
entmündigt und Michael Feucht von
Weil als dessen Vormund ernannt.
Engen, den 12. Januar 1881.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o l k e r t.

Bundschuh.
N. 391.2. Nr. 123. Wolfach. Ma-
thias Staiger von Kirchbach wurde
durch dieseitiges Erkenntniß vom 7. v.
v. d. M. im Sinne des L.M.S. 513 ver-
urtheilt und ist demselben Weiber
Jakob Red von dort als Beistand be-
stellt worden.
Wolfach, den 8. Januar 1881.
Großh. bad. Amtsgericht.
M ü n d e l.

Erbinweisungen.
N. 433.1. Nr. 70,700. Bonndorf.
Roman Bachnagel von Weizen hat
um Einsetzung in Besitz und Gewähr
der Verlassenschaft seiner verstorbenen
Ehefrau, Maria Jehle von da, nach-
geliebt. Etwasige Einwendungen hier-
gegen sind
innerhalb sechs Wochen
ander vorzubringen.
Bonndorf, den 21. Dezember 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber.
N. 408.2. Nr. 891. Bruchsal.
Die Verlassenschaft der
Steueranfängerin Andreas
Blaiser Ehefrau, Katha-
rina, geb. Lang von Wag-
hübel betr.
Beschluß.
Da in Folge der diesseitigen öffent-
lichen Aufforderung vom 11. November
v. J., Nr. 28,869, keine Einsprache er-
hoben wurde, wird Andreas Blaiser,
Steueranfänger in Wagbübel, in den
Besitz und die Gewähr des Nachlasses
seiner Ehefrau hiermit eingewiesen.
Bruchsal, den 4. Januar 1881.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
R i t t e l m a n n.

Erbverordnungen.
N. 290.2. Bruchsal. Johann Georg
Geck, Zimmermann von hier, seit
Jahren unbekannt wo in Amerika ab-
wesend, ist zur Verlassenschaft seines
Vaters Heinrich Geck von hier, berufen.
Derseibe oder seine Rechtsnachfolger
werden hiermit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
zur Empfangnahme ihres Erbtheils da-
hier zu melden, andernfalls die Erb-
schaft Denen zufiele, Denen sie zuge-
fallen wäre, wenn sie, die Vorgesetzten,
zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr
gelebt hätten.
Bruchsal, den 4. Januar 1881.
Großh. Notar:
K i r c h g e s n e r.

N. 434. Wallb. Der 48 Jahre
alte Paul Müller und der 42 Jahre
alte Michael Müller von Gerich-
stetten sind zur Erbschaft ihres Vaters,
des Walters Andreas Müller von
Gerichstetten miternben. — Dieselben
werden hiermit unter Anberaumung
einer Frist von
drei Monaten
aufgefordert, sich zu den Theilungsver-
handlungen dahier zu stellen, oder durch
einen Bevollmächtigten vertreten zu
lassen, anso st sie Erbschaft Denjenigen
zugeheilt würde, welchen sie zufäme,
wenn sie, die Vorgesetzten, zur Zeit
des Erbanfalles nicht mehr am Leben
gewesen wären.
Wallb., den 12. Januar 1881.
Der Großh. Notar:
B r u n n g.

Handelsregistererträge.
N. 448. Nr. 651. Engen. In das
diesseitige Firmenregister wurde einge-
tragen:
Zu D. 3. 28: Die Firma Leo Joes
in Mühlhausen ist erloschen.
Zu D. 3. 18: Die Firma W. Bilian
in Dillingen ist erloschen.
Zu D. 3. 46: Firma L. Meyer in

Engen. Inhaber: Kaufmann Lud-
wig Meyer in Engen, verehelicht
mit Theresia, geb. Ganter. Im
Ehevertrag, d. d. Engen, den 5.
Juli 1865, ist bestimmt, daß jeder
Theil der Brautleute von seinem
Vermögensbringen den Betrag
von 50 fl. in die Gemeinschaft
einwirft, alles weitere, gegenwärtige
sowie zukünftige, aktive und
passive Vermögen von der Ge-
meinschaft ausgeschlossen und als
liegendenschaftlich und ersapflich
erklärt wird.
Zu D. 3. 22: Die Firma Mathias
Schwanz in Donstetten ist er-
loschen.
Zu D. 3. 47: Firma: D. Birzner
in Mauenheim.
Inhaber: Kaufmann Dominik
Birzner in Mauenheim, verehelicht
mit Elisabetha, geb. Sauer.
Im Ehevertrag, d. d. Engen, den
6. Mai 1878, ist bestimmt, daß
jeder Ehegatte den Betrag von
20 M. zur Gemeinschaft einwirft,
alles übrige, gegenwärtige und
zukünftige, bewegliche und un-
bewegliche, aktive und passive Ver-
mögen von der Gemeinschaft aus-
geschlossen und für liegendenschaft
erklärt wird.
Zu D. 3. 48: Firma: F. J. Weber
in Mühlhausen. Inhaber: Kauf-
mann Franz Josef Weber von
Mühlhausen, verheiratet mit The-
resia, geborne Thoma, ohne Ehe-
vertrag.
Zu D. 3. 29: Die Firma Otto
Bögle in Engen ist erloschen.
Zu D. 3. 23: Die Firma J. V.
Mayer in Engen ist erloschen.
Zu D. 3. 49: Firma: J. V. Mayer
Sohn in Engen.
Inhaber: Weinbändler Ludwig
Mayer ledig von Engen.
Engen, den 10. Januar 1881.
Großh. bad. Amtsgericht.
R i e f e r.

Destiering.
N. 416. Mannheim. In das Han-
delsregister wurde eingetragen:
1. D. 3. 369 des Gef. Reg. Bd. I.
zur Firma: „Wilhelm Stoll“
in Mannheim. Die Gesellschaft
ist aufgelöst und die Firma er-
loschen.
2. D. 3. 62 des Gef. Reg. Bd. II.
zur Firma: „G. Kaufmann &
Sohn“ in Mannheim: Der zwi-
schen Benedikt Keller und Julie
Altshul zu Ladenburg am 4.
August 1863 errichtete Ehe-
vertrag bestimmt: „Art. 3. Die
Braut gibt von ihrem Vermö-
gen einbringen in die zwischen
den neuangehenden Ehegatten ein-
tretende Gütergemeinschaft an Geld
den Betrag von 50 fl. Art. 4.
Mit Ausnahme jener 50 fl., welche
die Braut nach Art. 3 des Ehe-
vertrags in die Gütergemeinschaft
gegeben hat, wird alles übrige
Fahrvermögen der Braut, so-
wie das sämmtliche fahrende Ver-
mögen, das der Bräutigam ge-
mäß Art. 1 dieses Vertrags in
die vorhandene Ehe einbringt,
nicht minder alles fahrende Ver-
mögen, welches die neuangehen-
den Ehegatten während der Dauer
der Gütergemeinschaft durch Erb-
schaft oder Schenkung unter
Lebenden erwerben, von der zwi-
schen den neuangehenden Ehegatten ein-
tretenden Gütergemeinschaft aus-
drücklich ausgeschlossen, als ver-
liegenschaftlich erklärt und muß nach
Auflösung der Gütergemeinschaft
an die betreffenden Ehegatten oder
deren Rechtsnachfolger als erbs-
pflichtiges Vermögen erstattet
werden.“
3. D. 3. 498 des Firm.-Reg. Bd. II.
zur Firma: „Louis Welker“ in
Ladenburg. Inhaber: Kaufmann
Louis Welker in Ladenburg. Der
zwischen diesem und Philippine
Kühly zu Scherzungen am 4. Au-
gust 1877 errichtete Ehevertrag
bestimmt, daß jeder Theil nur den
Betrag von 100 Mark in die Ge-
meinschaft einwirft, alles übrige
Vermögen beider Theile aber als
verliegenschaftlich von denselben aus-
geschlossen wird.
Mannheim, den 3. Januar 1881.
Großh. bad. Amtsgericht.
U l l r i c h.

N. 417. Nr. 886. Mannheim.
In das Handelsregister wurde einge-
tragen:
1. D. 3. 90 des Gef.-Reg. Bd. III.
zur Firma: „F. und B. Meyer“ in
Mannheim. Die zur Firmenzeich-
nung gleichberechtigten Theilhaber
dieser unterm 1. l. M. errichteten
offenen Handelsgesellschaft sind die
dahier wohnhaften Kaufleute Fer-
dinand Meyer und Bernhard
Meyer.
2. D. 3. 91 des Gef.-Reg. Bd. III.
zur Firma: „G. W. Meyer“ in
Mannheim. Die zur Firmenzeich-
nung gleichberechtigten Theilhaber
dieser unterm 1. l. M. errichteten
offenen Handelsgesellschaft sind die
beiden dahier wohnhaften Kauf-
leute Ferdinand Jjaal und
Eugene Witzweil aus Hoffen-
heim.
3. D. 3. 325 Bd. II. des Firm.-Reg.
zur Firma: „H. M. W. Schied“ in
Mannheim ist erloschen.
4. D. 3. 452 des Firm.-Reg. Bd. II.

Die Firma „Expedition des
Deutschen Reichs-Firmen-
Anzeigers W. Eichenberg“ in
Mannheim ist erloschen.
5. D. 3. 92 des Gef.-Reg. Bd. III.
zur Firma: „Expedition des
Deutschen Reichs-Firmen-
Anzeigers Günther, Spall-
holz“ in Mannheim. Die beiden
zur Firmenzeichnung gleichberech-
tigten Theilhaber sind: 1. Her-
mann Günther, Kaufmann in
Stuttgart, und 2. Heinrich Spall-
holz, Kaufmann in Stuttgart.
6. D. 3. 499 des Firm.-Reg. Bd. II.
zur Firma: „Robert Heilmann“
in Mannheim. Inhaber: Kauf-
mann Robert Heilmann aus Kro-
nau, wohnhaft dahier. Der zwi-
schen diesem und Maria Ganter
am 20. Dezember 1880 dahier er-
richtete Ehevertrag bestimmt: „Die
Verlobten bedingen hiermit die
völlige Vermögensabsonderung ge-
mäß L.M.S. 1536; es soll ihre
beiderseitigen Einbringen durchaus
getrennt bleiben und die Ehefrau
die selbständige Verwaltung ihres
jetzigen und künftigen Vermögens
und den Genuß daraus behalten.“
7. D. 3. 69 des Gef. Reg. Bd. II.
zur Firma: „M. Koppel“ in
Mannheim. Die Gesellschaft wurde
unterm 1. l. M. aufgelöst. Als
Liquidatoren sind die beiden bis-
herigen Theilhaber Louis Koppel
und Julius Kahn bestellt, von
denen Jeder allein als Liquidator
zu zeichnen befugt ist.
8. D. 3. 500 des Firm.-Reg. Bd. II.
zur Firma: „L. Koppel“ in Man-
nheim. Inhaber: Kaufmann Louis
Koppel dahier.
9. D. 3. 501 des Firm.-Reg. Bd. II.
zur Firma: „Julius Cabn“ in
Mannheim mit Inhaber gleichen
Namens. Der zwischen Kesterem
und Rosa Wolf, geschiedene Ehe-
frau des Wilhelm Wolf in Stutt-
gart, geborne Wolf, zu Karls-
ruhe am 18. Dezember 1879 er-
richtete Ehevertrag bestimmt, daß
jeder Theil die Summe von 25
Mark in die eheliche Gütergemein-
schaft einwirft, alles übrige Ver-
mögen aber von denselben aus-
geschlossen wird.
10. D. 3. 93 des Gef.-Reg. Bd. III.
zur Firma: „Hollmann u. Simon“
in Mannheim. Die beiden zur
Firmenzeichnung gleichberechtigten
Theilhaber dieser unterm 13. Okt.
v. J. dahier errichteten offenen
Handelsgesellschaft sind: 1. August
Hollmann von Dabbergen, Kauf-
mann, dahier wohnhaft, und 2.
Heinrich Simon, Kaufmann aus
Darmstadt, wohnhaft in Man-
nheim.
11. D. 3. 129 des Gef. Reg. Bd. II.
zur Firma: „Traumann & Cie.“
in Mannheim. Kaufmann Hein-
rich Lion ist unterm 31. v. M. aus
der Gesellschaft ausgeschieden, wick
letztere von den übrigen Theil-
habern fortgesetzt wird.
Mannheim, den 12. Januar 1881.
Großh. bad. Amtsgericht.
U l l r i c h.

Zwangsvorsteigerungen.
N. 525.1. Müllheim.
Ankündigung.
In Folge richterlicher Ver-
fügung werden aus der Kon-
kursmasse der Johann Georg Hün-
gely Wittwe, Katharina Barbara, geb.
Vägin von Seefeld, die nachverzei-
neten Liegenschaften am
Donnerstag dem 20. Januar,
Mittags 2 Uhr,
im Rathhause in Seefeld öffentlich
versteigert, wobei der endgültige Zuschlag
erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder
mehr geboten wird.
a. Gemarkung Seefeld.
1. Unabgetheilte 11 Ar 28 Meter von
35 Ar 12 Meter Acker auf den
16 Janderten . . . 170 M.
2. Die unabgetheilte Hälfte von 19
Ar 97 Meter Acker im unteren
äußeren Felde . . . 256 M.
3. Unabgetheilte 2 Ar 91 Meter von
17 Ar 52 Meter Acker in den
Gemmlen . . . 45 M.
4. Unabgetheilte 3 Ar 20 Meter von
26 Ar 72 Meter Acker im unteren
Eichling . . . 86 M.
5. Unabgetheilte 13 Ar 95 Meter von
33 Ar 29 Meter Acker im äußeren
Widenknopf . . . 256 M.
6. 11 Ar 75 Meter Acker im Gränble
von 150 M.
7. 6 Ar 51 Meter Neben im Vorder-
berg . . . 200 M.
8. 5 Ar 41 Meter Neben und 35
Meter Maul im Wiefel . 150 M.
9. 10 Ar 52 Meter Wiesen auf der
Saagmatten . . . 200 M.
b. Gemarkung Buggingen.
10. Von 25 Ar 96 Meter Acker auf
der unteren Brühlhellen den Antheil
mit 14 Ar 36 Meter . . . 120 M.
Sievon erhalten die folgenden Gläu-
biger resp. ihre Erben und Rechtsnach-
folger, deren Existenz und Aufenthalt
unbekannt ist, hiermit Nachricht:
1. Christof Eifenlohr von Gallen-
weiler und
2. Anna Maria Furst ledig von
Seefeld.
Dabei werden diese Gläubiger auf
§ 79 des bad. C.-G. zu den N. 3. G.
aufmerksam gemacht, monach die auf
Grund der Verweisung geschickene Zah-

lung des Steigerungspreises die Wir-
kung hat, daß die versteigerten Güter
von der Unterpfandslast befreit werden.
Auch wird den Gläubigern gemäß
§ 187 R. G. B. D. aufgegeben, einen am
Amtsgerichtssitz dahier wohnenden Ge-
walthaber aufzustellen, widrigenfalls
diese Ankündigung als zugestellt gilt
und weitere Ankündigungen nur gemäß
§ 187 Abs. 2 R. G. B. D. an der Gerichts-
tafel dahier angeschlagen würden.
Müllheim, den 16. Januar 1881.
Der Großh. Notar:
A. W i n g l e r.

Steigerungs = Zurück-
nahme.
Die auf Donnerstag den 20. Januar
d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Rath-
hause zu Rastatt angeordnete Zwangs-
versteigerung der Liegenschaften der
Korenz Weg, Kaufmanns Ehefrau,
Joesime, geb. Gärtner, zu Rastatt,
findet nicht statt.
Rastatt, den 15. Januar 1881.
Der Vollstreckungsbeamte:
D a u e r, Notar.

Strafrechtspflege.
N. 440.2. Nr. 259. Ettlingen.
Der Landwehrmann Heinrich Johann
Neubrandt, geb. am 28. Decbr. 1850
in Ettlingenweiler, zuletzt wohnhaft in
Ettlingen, und die beurlaubten Referen-
daren Franz Kunz, Schneider von
Malsch, geb. am 7. Februar 1851, zu-
letzt wohnhaft in Malsch, und Leopold
Nottner von Forchheim, geboren am
4. Juni 1853, zuletzt wohnhaft in Forch-
heim, werden beschuldigt, ausgewandert
zu sein, ohne von der bevorstehenden
Auswanderung der Militärbehörde
Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung
gegen § 360 Nr. 3 des Strafrechtbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts hierseits auf
Donnerstag den 10. März 1881,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht zu Ett-
lingen zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben
werden dieselben auf Grund der nach
§ 472 der Strafprozessordnung von dem
Rönlal. Landwehr Bezirkskommando zu
Karlsruhe angestellten Erklärung verurtheilt
werden.
Ettlingen, den 12. Januar 1881.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
M a t t.

N. 420.3. Nr. 24,650. Freiburg i. B.
Karl Bürkle von Rothweil,
Stefan Band von Gottenheim,
Stefan Hunn von da,
Christian Kühle von Hfingern,
Karl Friedr. Mattmüller von da,
Wilhelm Sommer von da,
Franz Kaver Mutschler von Kirch-
linsbergen,
Ries Knebel von Dierbergen,
werden beschuldigt, als Wehrpflichtige
in der Absicht, sich dem Eintritte in
den Dienst des stehenden Heeres oder
der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß
das Bundesgebiet verlassen oder nach
erreichtem militärischigem Alter sich
außerhalb des Bundesgebietes aufge-
halten zu haben, Vergehen gegen § 140
Abs. 1 Nr. 1 des Str.-G.-B.
Dieselben werden auf
Samstag den 26. Februar 1881,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor die Strafkammer des Großh. Land-
gerichts Freiburg zur Hauptverhand-
lung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
der Strafprozessordnung von dem Großh.
Bezirksamte zu Breisach über die der
Anlage zu Grunde liegenden Thatsachen
ausgestellten Erklärung verurtheilt
werden.
Freiburg, den 3. Januar 1881.
Großh. Staatsanwaltschaft.
K r a u f.

N. 418.3. Nr. 205. Freiburg.
Joseph Partenschlager von Bu-
benbach,
Valentin Straub von Röhlebach,
Theodor Holzer von Echollach,
Raimund Pfister von Kappel,
Gerhard Wunderle von Fischbach
und Adolf Hoch von Birtbäler
werden beschuldigt, — als Wehrpflichtige
in den Dienst des stehenden Heeres
oder der Flotte zu entziehen, ohne
Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen
oder nach erreichtem militärischigem
Alter sich außerhalb des Bundesgebietes
aufgehalten zu haben, — Vergehen ge-
gen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.-G.-B.
Dieselben werden auf
Montag den 28. Februar 1881,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor die Strafkammer des Großh. Land-
gerichts Freiburg zur Hauptverhandlung
geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
der Strafprozessordnung von dem Großh.
Bezirksamte zu Neustadt über die der
Anlage zu Grunde liegenden Thatsachen
ausgestellten Erklärung verurtheilt
werden.
Freiburg, den 4. Januar 1881.
Großh. bad. Staatsanwaltschaft.
K r a u f.

N. 524.1. Nr. 31,782. Bruchsal.
Der Kaufmann Franz Wilhelm Ri-
lian von Bruchsal und der Tabaks-
spinner Stefan Lechner von Unter-
grombach werden beschuldigt, als Er-

stauswärtiger erster Klasse ausgewandert
zu sein, ohne von der bevorstehenden
Auswanderung der Militärbehörde
Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung
gegen § 360 Nr. 3 des Strafrechtbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts hierseits auf
Montag den 21. Februar 1881,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Bruch-
sal zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
der Str.-G.-B. von dem Rönlal. Land-
wehr Bezirkskommando zu Bruchsal aus-
gestellten Erklärung verurtheilt werden.
Bruchsal, den 10. Januar 1881.
J. B. :
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
N. 401.2. Nr. 652. Mannheim.
Philipp Hamm von Dettingen, zuletzt
hier wohnhaft, wird beschuldigt, daß er
als Wehrmann ohne die vorgeschriebene
Erlaubniß ausgewandert; Uebertretung
gegen § 360 Abs. 3 Str.-G.-B.
Derseibe wird auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts Mannheim auf
Samstag den 12. März 1881,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht zu
Mannheim zur Hauptverhandlung ge-
laden.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird
derselbe auf Grund der nach § 472 der
Str.-G.-B. von dem Rönlal. Bezirkskommando
Heidelberg angestellten Erklärung verur-
theilt werden.
Mannheim, den 8. Januar 1881.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
S t o l l.

N. 402.2. Nr. 704. Mannheim.
1. Johann Wilhelm Krauth von
Eberbach,
2. Johann Heinrich Rithau von
Reichenthal, und
3. Christian Friedrich Ceflein von
Weinsberg,
sämmliche zuletzt hier wohnhaft, wer-
den beschuldigt, und zwar die beiden
Erstern ohne die vorgeschriebene Er-
laubniß als Wehrwisten und der Letzte
ohne die vorgeschriebene Anzeige als
Erfahrerzist 1. Klasse ausgewandert
zu sein; Uebertretung gegen § 360
Abs. 3 des Strafrechtbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts Mannheim auf
Samstag den 12. März 1881,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht zu
Mannheim zur Hauptverhandlung ge-
laden.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-
den dieselbe auf Grund der nach § 472
der Str.-G.-B. von dem Rönlal. Bezirks-
kommando Heidelberg angestellten
Erklärung verurtheilt werden.
Mannheim, den 8. Januar 1881.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
S t o l l.

Bern. Bekanntmachungen.
N. 428.2. Forbach.
Brennholzversteigerung.
Aus den diesseitigen Domänenverwal-
dungen werden mit Vorgriffbewilligung
Freitag den 21. Januar l. J.,
Vormittags 10 Uhr,
im Wirthshause zu Herrenwies
versteigert:
252 Ster budenes Scheitholz, 447
Ster tanenes Scheitholz und 1047
Ster Kobleholz.
Anzüge aus den Aufnahmelisten
können von Waldhüter Müller in
Herrenwies bezogen werden.
Forbach, den 11. Januar 1881.
Großh. Bezirksforstei Herrenwies.
S i e g e l e r.

N. 450.2. Mannheim.
Submission
auf Bekleidungs- und Aus-
rüstungsgegenstände.
Die unterzeichnete Regiments-Beklei-
dungskommission hat für das Jahr
1881/82 die nachbenannten Materialien
und fertigen Bekleidungs- und Aus-
rüstungsgegenstände im Submissionsswege zu
vergeben, und zwar:
circa 1000 Stück Halsbinden,
" 190 Paar wildlederne Handschuhe,
" 90 komplette Helme mit Eisen-
scheibe,
" 125 Helmköpfe mit Vorder- und
Hinterkiem, Eisenscheibe
Bekleidungen incl. des Beschlages
(Schuppenketten, Beschlage u.
Kordale werden vom Regi-
ment hergegeben),
" 454 Kardätschen,
" 6000 Paar Absatzstiefeln nebst
Rägeln,
" 100,000 Stück fünfschlägige Sohlen-
nägel Nr. 2,
" 100 Kilo überzogene Sohlenstüchen.
Die Lieferungsbedingungen, sowie
bestellte Proben der einzelnen Artikel
liegen auf dem Zahlmeister-Bureau
(Dragoneraktare) zur Ansicht offen.
Schriftliche Angebote, sowie mit Firma
und Preis versehenen Nachproben sind
längstens zum 1. Februar er. hierher
einzureichen.
Die Rücksendung der Proben von ge-
ringem Werth erfolgt nur auf Wunsch.
Mannheim, den 14. Januar 1881.
Die Bekleidungs-Kommission des 1.
Bad. Leib-Drager-Regiments Nr. 20.